

Die Vereine und Verbände sind wesentlicher Teil des Gemeinwesens. Zur Anerkennung und Förderung des sportlichen, kulturellen und sozialen Lebensumfeldes in der Gemeinde, insbesondere der Förderung von Kindern und Jugendlichen, erlässt die Gemeinde Tarp nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 13.07.2017 folgende Richtlinie:

Richtlinie zur Vereinsförderung

1. Rechtsnatur

Die Richtlinie dient als Entscheidungsgrundlage der gemeindlichen Entscheidungsträger für die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen im Rahmen der in der Hauptsatzung zu entscheidenden Wertgrenzen. Sie hat keine bindende Außenwirkung. Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

2. Förderungszweck

Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Institutionen, die sich um das sportliche, kulturelle und soziale Leben in der Gemeinde verdient machen.

3. Empfängerkreis

Gefördert werden Vereine und Organisationen, nachfolgend „Vereine“ genannt, die:

- ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und/oder
- beitragen zu einem aktiven Ortsleben in der Gemeinde sowie
 - ⇒ den aktiven Breiten- und Leistungssport oder
 - ⇒ kulturelle und soziale Belange fördern.

Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, die politische Ziele verfolgen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Verein:

- als gemeinnützig anerkannt, dem Landessportverband Schleswig-Holstein oder einer anderen über die Gemeinde hinauswirkenden Dachorganisation angeschlossen ist,
- die von der Gemeinde geforderten Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen erbringt,
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist,
- die Gewähr für eine dem Ziel der Förderung entsprechende Verwendung der Zuschüsse bietet, oder
- als besonders förderungswürdig anerkannt wird.

5. Verfahren

5.1. Antragstellung

Für Anträge ist der Antragsvordruck der Gemeinde Tarp (Anlage) über die Amtsverwaltung einzureichen. Die Anträge sind vom Vorstandsvorsitzenden des Vereines zu unterzeichnen. Anträge können nur vom Stammverein gestellt werden. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Über Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen entscheidet letztlich die Gemeinde.

Anträge sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie bei den Beratungen über den gemeindlichen Haushalt des kommenden Jahres berücksichtigt werden können. Sie sollten vor dem 31. Oktober des laufenden Jahres eingereicht werden. Später eingehende Anträge können in der Regel im kommenden Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

5.2. Verwendungsnachweis, Rechnungslegung, Rückforderung von Zuschüssen

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse für den jeweiligen Verwendungszweck gewährt. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zu dem geförderten Zweck zu verwenden. Bei Verstößen kann die Gemeinde die Zuwendungen zurückfordern. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen über die Verwendung der gewährten Zuwendungen Rechnung zu legen. Die Gemeinde kann die Vorlage sämtlicher für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlichen Unterlagen verlangen.

6. Darlegungspflicht

Die Vereine und Verbände sind, je nach Höhe des beantragten Zuschusses verpflichtet, in dem Antrag (Anlage) folgende Angaben zu machen, bzw. durch Nachweise zu belegen:

6.1. Höhe Zuschuss < 300,00 Euro

- # Benennung der Zuschusshöhe
- # Verwendungszweck

6.2. Höhe Zuschuss ≤ 5.000,00 Euro

- # Benennung der Zuschusshöhe
- # Verwendungszweck mit ausführlicher Begründung (gesondert dem Antragsvordruck beizulegen)
- # Kopie des aktuellen Jahresabschlusses bzw. Kassenberichtes mit Rücklagennachweis
- # ggf. Verwendungsnachweis des Vorjahres

6.3. Höhe Zuschuss > 5.000,00 Euro

- # Benennung der Zuschusshöhe
- # Verwendungszweck, mit ausführlicher Begründung (gesondert zum Antragsvordruck beizulegen)
- # Kopie des aktuellen Jahresabschlusses bzw. Kassenberichtes mit Rücklagennachweis
- # ggf. Verwendungsnachweis des Vorjahres

Sofern eine Einladung zu der Fachausschusssitzung ausgesprochen wird, ist eine Teilnahme und Erläuterung des Vorhabens erforderlich. Ohne diese kann eine Gewährung des Zuschusses bzw. Empfehlung nicht ausgesprochen werden.

Tarp, den 18. Juli 2017

Gemeinde Tarp
Der Bürgermeister

gez.
Peter Hopfstock

Name des Vereines/ Organisation

Datum:.....

Vorsitzender:

An den Bürgermeister
der Gemeinde Tarp
Tornschauer Str. 3-5
24963 Tarp

Antrag auf einen Zuschuss für das Haushaltsjahr

für das Haushaltsjahr wird ein gemeindlicher Zuschuss in Höhe von € beantragt.

Bei Anträgen für die Jugendarbeit, bitte genaue Anzahl der Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinde Tarp angeben.

Der gemeindliche Zuschuss soll wie folgt verwendet werden:
(bitte Eigenmittel, Spenden usw. mit angeben)

Nachweis des Zuschusses für das vergangene Haushaltsjahr:

Einnahmen	Ausgaben	Verwendungszweck

Bei Anträgen auf Zuschüsse ist grundsätzlich eine Kopie des Jahresabschlusses bzw. des Kassenberichtes beizufügen. Wenn dies nicht möglich ist, bitte eine kurze Begründung.

Unterschrift